



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Nicole Bäuml, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/8147)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 beträgt das Landespflegegeld 1 000 € pro Pflegegeldjahr, wenn der Nachweis über die Bewilligung einer der folgenden Leistungen vom Antragssteller erbracht wird:

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt,
4. Hilfe zur Pflege,
5. Wohngeld.“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Staatsregierung, das Landespflegegeld von derzeit 1 000 € auf 500 € pro Jahr zu kürzen. Die dadurch frei werden Mittel sollen in den Ausbau von Pflegestrukturen investiert werden, beispielsweise in zusätzliche Tages- und Kurzzeitpflegeplätze. Die damit verbundene Stärkung der ambulanten Pflege, die allen Pflegebedürftigen zugutekommt, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Halbierung des Landespflegegeldes belastet jedoch insbesondere Pflegebedürftige mit geringem Einkommen und Vermögen. Gerade diese Menschen sind auf jede finanzielle Unterstützung angewiesen. Daher sollte diese Gruppe weiterhin das volle Landespflegegeld in Höhe von 1 000 € jährlich erhalten.

Das Antragsverfahren soll aber auch für diese Gruppe mit möglichst geringem Aufwand sowohl für die Antragstellenden als auch die Verwaltung ausgestaltet werden. Als Nachweis sollen daher vorliegende Bewilligungen anderer Leistungen dienen, bei denen eine umfassende Einkommens- und Vermögensprüfung bereits erfolgt ist. Zu diesen Leistungen zählen Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und Wohngeld.

Der Nachweis kann bei der erstmaligen Beantragung des Landespflegegeldes oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung ab dem aktuellen Pflegegeldjahr erbracht werden. Auch beim Bezug des erhöhten Landespflegegeldes in Höhe von 1 000 € gilt die Dauerbewilligung nach Art. 3 Satz 3. Ein jährlicher Nachweis wäre unverhältnismäßig, da eine wesentliche Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation bei Pflegebedürftigen nur in Ausnahmefällen zu erwarten ist.